G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66.	Ja	hrg	an	g
------------	----	-----	----	---

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 2012

Nummer 30

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 3	7. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und zur Umsetzung der nach §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	548
20321	15. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare	548
2125 20301	20. 11. 2012	Verordnung zur Änderung von Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	553
320	7. 11. 2012	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen $(ERVVOVG/FG)^1$	548
320	7. 11. 2012	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) ¹	551
701	31. 10. 2012	Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (Repräsentative TarifverträgeVO – RepTVVO)	552
75	14 11 2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung	553

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

20303

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und zur Umsetzung der nach §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

Vom 7. November 2012

Auf Grund des § 76 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und zur Umsetzung der nach §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vom 9. Juni 1998 (GV. NRW. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel III der Verordnung vom 1. April 2008 (GV. NRW. S. 370), wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2012

Der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf Jäger MdL

- GV. NRW. 2012 S. 548

20321

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare

Vom 15. November 2012

Auf Grund des § 2 Absatz 6 des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 579), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare

§ 7 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare vom 25. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. September 2008 (GV. NRW. S. 630), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 15. November 2012

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Norbert Walter-Borjans

- GV. NRW. 2012 S. 548

320

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)¹

Vom 7. November 2012

Auf Grund von

 \S 55 a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577),

§ 52a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577),

§ 46c Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1063), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

– jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539) –

wird verordnet:

§ 1 Zulassung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der **Anlage** bezeichneten Gerichten können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 2 Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die jeweilige elektronische Poststelle der bezeichneten Gerichte bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

- (2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.
- (3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nummer 2 bekannt gegeben.
- (4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. EG Nummer L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABI. EG Nummer L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
- 2. Unicode,
- 3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
- 4. Adobe PDF (Portable Document Format),
- 5. XML (Extensible Markup Language),
- 6. TIFF (Tag Image File Format) oder
- 7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z. B. Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nummer 3 bekannt gegeben.

- (5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen.
- (6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 3 Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Die Landesjustizverwaltung oder die von ihr beauftragte Stelle gibt auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

bekannt:

- die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten.
- die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach ihrer Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind. Dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen.
- 3. die nach ihrer Prüfung den in § 2 Absatz 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Absatz 4 Nummer 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien.
- 4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung durch sie zu gewährleisten.

$\S \ 4$ Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) außer Kraft.
- (2) Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2017 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 7. November 2012

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Thomas Kutschaty

Anlage

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum	
1.	Oberverwaltungsgericht		Oberverwaltungsgericht	1.1.2011	
	ür das Land Nord- hein-Westfalen	Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren, Landesdisziplinarrechtliche Ver-	für das Land Nordrhein- Westfalen	(mit weiteren Einschränkungen seit 1.1.2006 bis 31.12.2010 auf Grund der	
		fahren, 3. Verfahren des Landesberufsge-		ERVVO VG/FG vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926);	
		richts für Heilberufe,		bis 31.12.2012 auf Grund der ERVVOVG/FG vom 1.12.201	
		4. Verfahren des Landesberufsge- richts für Architekten, Architek- tinnen, Stadtplaner und Stadtpla- nerinnen,		(GV. NRW. S. 648))	
		5. Verfahren des Landesberufsge- richts für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingeni- eure und Ingenieurinnen im Bau- wesen			
2.	Verwaltungsgericht Aachen	AlleVerfahren	Verwaltungsgericht Aachen	1.1.2013	
3.	Verwaltungsgericht Arnsberg	Alle Verfahren	Verwaltungsgericht Arnsberg	1.1.2013	
4.	Verwaltungsgericht Düsseldorf	Alle Verfahren bis auf	Verwaltungsgericht	1.1.2013	
	Dusseldori	1. Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren,	Düsseldorf		
		2. Landesdisziplinarrechtliche Verfahren,			
		3. Verfahren des Berufsgerichts für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerin- nen,			
		4. Verfahren des Berufsgerichts für Beratende Ingenieure und Ingeni- eurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen			
5.	Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	Alle Verfahren	Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	1.1.2013	
6.	Verwaltungsgericht Köln	Alle Verfahren bis auf Verfahren des Berufsgerichts für Heilberufe	Verwaltungsgericht Köln	1.1.2013	
7.	Verwaltungsgericht Minden	Alle Verfahren	Verwaltungsgericht Minden	1.1.2011	
	winden		Militeri	(mit Einschränkungen seit 1.1.2006 bis 31.12.2010 auf Grund der ERVVO VG/FG vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926);	
				bis 31.12.2012 auf Grund der ERVVO VG/FG vom 1.12.2010 (GV. NRW. S. 648))	
8.	Verwaltungsgericht Münster	Alle Verfahren bis auf	Verwaltungsgericht Münster	1.1.2013	
	MINITE	Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren,	Munster		
		2. Landesdisziplinarrechtliche Verfahren,			
		3. Verfahren des Berufsgerichts für Heilberufe			
9.	Finanzgericht Düsseldorf	Alle Verfahren	Finanzgericht Düsseldorf		
	Finanzgericht Köln	Alle Verfahren	Finanzgericht Köln	(bis 31.12.2005 auf Grund der ERVVO FG vom 9.12.2003	
11.	Finanzgericht Münster	Alle Verfahren	Finanzgericht Münster	(GV. NRW. S. 759),	
				bis 31.12.2010 auf Grund der ERVVO VG/FG vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) und	
				bis 31.12.2012 auf Grund der ERVVO VG/FG vom 1.12.2010 (GV. NRW. S. 648))	

320

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG)¹

Vom 7. November 2012

Auf Grund von

§ 65 a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539),

wird verordnet:

§ 1 Zulassung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 2 Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die jeweilige elektronische Poststelle der bezeichneten Gerichte bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

- (2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.
- (3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nummer 2 bekannt gegeben.
- (4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:
- ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
- 2. Unicode,
- 3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
- 4. Adobe PDF (Portable Document Format),
- 5. XML (Extensible Markup Language),
- 6. TIFF (Tag Image File Format) oder
- 7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß \S 3 Nummer 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in

komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 3 Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Die Landesjustizverwaltung oder die von ihr beauftragte Stelle gibt auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

bekannt:

- die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten.
- die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach ihrer Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind. Dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen.
- 3. die nach ihrer Prüfung den in § 2 Absatz 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Absatz 4 Nummer 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien.
- 4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung durch sie zu gewährleisten.

$\S \ 4$ Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2017 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 7. November 2012

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas Kutschaty

Nr.	Gericht	Verfahrens- bereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
1.	Landessozialge- richt Nordrhein- Westfalen	Alle Verfahren	Landessozialgericht NRW	1.1.2013
2.	Sozialgericht Aachen	Alle Verfahren	Sozialgericht Aachen	1.1.2013
3.	Sozialgericht Detmold	Alle Verfahren	Sozialgericht Detmold	1.1.2013
4.	Sozialgericht Dortmund	Alle Verfahren	Sozialgericht Dortmund	1.1.2013
5.	Sozialgericht Düsseldorf	Alle Verfahren	Sozialgericht Düsseldorf	1.1.2013
6.	Sozialgericht Duisburg	Alle Verfahren	Sozialgericht Duisburg	1.1.2013

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. EG Nummer L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABI. EG Nummer L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Nr.	Gericht	Verfahrens- bereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
7.	Sozialgericht Gelsenkirchen	Alle Verfahren	Sozialgericht Gelsenkirchen	1.1.2013
8.	Sozialgericht Köln	Alle Verfahren	Sozialgericht Köln	1.1.2013
9.	Sozialgericht Münster	Alle Verfahren	Sozialgericht Münster	1.1.2013

- GV. NRW. 2012 S. 551

701

Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (Repräsentative TarifverträgeVO – RepTVVO) Vom 31 . Oktober 2012

Auf Grund des § 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17) wird verordnet:

§ 1 Repräsentative Tarifverträge

Im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene sind die in der Anlage 1 aufgeführten Tarifverträge repräsentativ.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft und am 30. April 2017 außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2012

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Guntram Schneider

Anlage 1

Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs in NRW

Lfd. Tarifvertragsparteien Name des Tarifvertrages und Vertragsabschlussdatum Nr.

- Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf der Straße
- 1.1 Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)
- Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) und DBB-Tarifunion

Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW) vom 25. Mai 2001, zuletzt geändert am 9. Mai 2012

Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW) vom 25. Mai 2001, zuletzť geändert am 9. Mai 2012

- Lfd. Tarifvertragsparteien Nr.
- Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des öffentlischen Personenverkehrs auf der Schiene

2.1 Arbeitgeber- und Wirt-

täts- und Verkehrsdienst-

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Branchentarifvertrag für den schaftsverband der Mobili-Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (Branchen TV leister e.V (Agv MoVe) und SPNV) vom 14. Februar 2011

Branchentarifvertrag für den

Schienenpersonennahverkehr

in Deutschland (Branchen TV

SPNV) vom 14. Februar 2011

Name des Tarifvertrages und

Vertragsabschlussdatum

- Abellio GmbH, Arriva Deutschland GmbH, BeNEX GmbH, Hessische Landesbahn GmbH, Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, Veolia Verkehr GmbH (G6) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- 2.3 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienst-(LfTV Agv MoVe) vom leister e.V. (Agv MoVe) und Gewerkschaft Deutscher
- 2.4Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)

Lokomotivführer (GDL)

- 2.5 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
- 2.6 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
- 2.7 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
- 2.8 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
- Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe 15. April 2011

Bundes-Rahmen-Lokomotivführertarifvertrag (BuRa-LfTV Age MoVe) für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. April 2011

Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 25. Januar 2011

Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 25. Januar 2011

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 -Anlagen und Fahrzeuginstandhaltung - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 25. Januar 2011

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 -Zugbildung/-bereitstellung Verkehrliche Aufgaben SGV verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 25. Januar 2011

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 -Bahnbetriebe und Netze verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 25. Januar 2011

Lfd. Tarifvertragsparteien Nr.

- 2.10 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
- 2.11 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
- 2.12 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
- 2.13 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Name des Tarifvertrages und Vertragsabschlussdatum

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 – Bahnservice und Vertrieb – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 25. Januar 2011

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 – Allgemeine Aufgaben – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 25. Januar 2011

Tarifvertrag über arbeitgeberfinanzierte Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV) vom 14. August 2011

Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer des DB AG (ZVersTV) vom 1. Januar 1995, in der Fassung des 52. ÄnderungsTV

- GV. NRW. 2012 S. 552

75

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung

Vom 14. November 2012

Auf Grund des § 7 Absatz 1, 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nachdem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (GV. NRW. S. 686), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2011 (GV. NRW. S. 18), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2009 (GV. NRW. S. 633), wird wie folgt geändert:

- § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma sowie die Wörter "Außer-Kraft-Treten" gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Wörter "und tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2012

Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Michael Groschek

- GV. NRW. 2012 S. 553

2125 20301

> Verordnung zur Änderung von Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz

> > Vom 20. November 2012

2125

Artikel 1

Auf Grund des § 3 Absatz 3 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1864), in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten vom 20. November 2008 (GV. NRW. 2009 S. 2), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 419), wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "wird" die Wörter "in der Regel" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "im Benehmen mit der beauftragten Einrichtung und" gestrichen.
- 2. In § 13 Absatz 1 wird das Wort "unmittelbar" durch die Wörter "in der Regel innerhalb von vier Wochen" ersetzt.
- 3. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden im dritten Spiegelstrich vor dem Punkt die Wörter "oder ein Vertreter der Anstellungsbehörde" eingefügt.
- 4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "theoretischen" gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "mit der Ausbildungsakte" gestrichen.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort "sind" die Wörter "als beglaubigte Überdrucke" eingefügt.
- 5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkrafttreten" gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

20301

Artikel 2

Auf Grund des § 10 des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 579) neu gefasst worden ist, wird verordnet:

§ 26 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1996 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2008 (GV. NRW. S. 630), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außer-Kraft-Treten" gestrichen.
- 2. Absatz 2 wird aufgehoben.
- 3. Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

20301

Artikel 3

Auf Grund des § 10 des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 579) neu gefasst worden ist, wird verordnet

§ 19 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1996 (GV. NRW. S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2010 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 178), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außer-Kraft-Treten" gestrichen.
- 2. Absatz 2 wird aufgehoben.
- 3. Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2012

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Johannes Remmel

– GV. NRW. 2012 S. 553

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ \ \text{Grafenberger Allee 82, Fax } \\ (02\,11)\ \ 96\ 82/2\ 29, \ \text{Tel. } \\ (02\,11)\ \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237\ \ \text{D\"{u}}\\ \text{usseldorf D\'{u}}\\ \text{Supplementary and D\'{u}}\\ \text{Su$

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359